

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bürgerschaftsurkunde

Zurückzahlung		Zurückzahlung		Zurückzahlung		Zurückzahlung	
Summe	Tag	Summe	Tag	Summe	Tag	Summe	Tag

Bürgschaftsurkunde

Der Unterzeichnete haftet als Bürge und Selbstschuldner für die auf
 —: Neun Gulden 4 kr. berechneten Steuergefälle von Dreihundert Vierzig Maas Wein in zwei
 Fässern, welche Marr Spinner von Kallw heute über Rheinsheim zur Durchfuhr nach Württemberg
 eingebracht hat.

Rheinsheim 8 Februar 1841.

Ablerwirth Schneider.

Obereinnehmer-
Hauptsteueramts-Bezirk Leopoldshafen

Formular C.

Transportschein

für die Ein-
Durch- fuhr von Wein.

Regist. Nr. 1.

Peter Knopf von Speier führt über die unten genannte Station am heutigen Tage in — zwei Fässern — Dreihundert Maas Wein im angegebenen } Werth von
— Fünfzig Gulden mit der Erklärung ein, daß dieser Wein zur } Einfuhr in
bestimmt sey. Die Sicherstellung der Accis- und Ohngeldsabgabe } Durchfuhr nach Württemberg

- a) hat durch baare Hinterlegung von — Acht Gulden zwanzig Kreuzer stattgefunden;
b) ist durch Bürgschaft geleistet worden;
c) ist dem Transportanten auf ein Zeugniß der } Orts- } Behörde seines
Wohnortes hin erlassen worden;
d) ist nicht erforderlich, daß der Transportant dem Unterzeichneten als sicher be-
kannt ist.

Rheinsheim, den 3. Februar 1841.

Steuereinnehmer
N.

Ort des Eintritts:

Rheinsheim

im Obereinnehmer-Bezirk Leopoldshafen.

Ankunftsbescheinigung

für die Durch- fuhr von Wein.

Die von Peter Knopf aus Speier laut Transportschein vom 3ten d. M. Nummer 1. über Rheinsheim eingeführten — Dreihundert Maas Wein in zwei Fässern (Muster 1.) a) sind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund über die unten genannte Station in das Königreich Württemberg ausgeführt worden. Ausgangsregist. D. 3. 3. Niese rn, den 5. Februar 1841. Steuererheber N.

b) Die Einfuhr dieser zwei Fässer mit Dreihundert Maas Wein bescheinigt.
N. den 5. Februar 1841. Königl. Württemb. Accisamt.
N. N.

(Muster 2.) sind heute dahier eingetroffen und nach richtigem Erfund im Ankunftsregister D. 3. 2. eingetragen worden.

Offenburg, den 6. Februar 1841.

Untersteueramt.
N. N.

(Muster 3.) sind heute laut Ankunftsregister D. 3. 1. dahier eingetroffen und an den Transportanten Adam Haug von hier übergeben worden, weshalb die von Peter Knopf gestellte Sicherheit freigegeben werden kann.

Rastatt, den 5. Februar 1841.

Untersteueramt.
N. N.

Anmerkungen zum Transportschein.

1. Die Fässer müssen geeicht seyn, bei Strafe der einfachen Accise von dem darin enthaltenen Wein.
2. Der Transportant muß diesen Schein während des Transportes ununterbrochen bei sich haben und dem ihn befragenden Grenz- oder Steueranfseher vorweisen, bei Strafe von 1 fl. 30 kr.
3. Bei der Einkellerung in einem Orte des Großherzogthums, bei der zeitweisen Lagerung in einem solchen, so wie bei der Uebergabe an einen andern Transportanten, muß sogleich nach der Ankunft am Orte der Einkellerung, der Lagerung, des Wechsels dieser Schein dem Steuererheber vorgelegt werden.
4. Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze und über Leopoldshafen, Mannheim, Heidelberg und Wertheim muß der Schein dem Zollamt, und beim Ausgang über die übrige Landesgrenze dem Steuererheber des letzten Badischen Ortes zur Beurkundung der Ausfuhr und überdies beim Uebergang nach Bayern der Kontrollstelle (resp. dem Ortsvorgesetzten) des ersten königl. Bayerischen Ortes, beim Uebergang nach Württemberg dem Accisamt des ersten königl. Württembergischen Ortes, beim Uebergang nach Hessen der Anmeldestellen (resp. dem Ortseinnehmer) des ersten Großh. Hessischen Ortes zur Beurkundung der Einfuhr in diesen Staat vorgelegt werden.

Anmerkungen zur Ankunftsbescheinigung.

1. Die umstehende Auskunftsbescheinigung muß nach erfolgter Beurkundung und spätestens sechs Wochen vom Tage der Ausstellung des Transportscheines an gerechnet an den Ausstellungsort zurückgeliefert werden, da nur gegen deren Vorlage die geleistete Sicherheit zurück gegeben wird und der Transportant vor der Anforderung der vorgemerkten Accise und des Ohmgeldes gesichert ist.
2. Wünscht der Transportant, daß die Ankunftsbescheinigung an den Ausstellungsort „als Dienstsache“ mit der Briefpost zurücksendet werde, so hat er dieß dem Steuererheber am inländischen Einkellerungsort ic., resp. dem Zollamt am Austrittsort zu erklären und beim Ausgang nach Bayern, Württemberg oder Hessen zu veranlassen, daß nach der Beurkundung die Ankunftsbescheinigung nicht abgeschnitten werde, da alsdann dieses, so wie die Rücksendung durch den Steuererheber, resp. das Zollamt des Austrittsortes erfolgt.

(Zweiter 2.) Für beide kann Rückversicherung durch den Transportanten zu leisten sein, welche die von Herrn Kanzler ge-

Unterzeichnet
N. N.

St. Petersburg, den 6. Februar 1811.

(Zweiter 3.) Für beide kann Rückversicherung durch den Transportanten zu leisten sein, welche die von Herrn Kanzler ge-

Unterzeichnet
N. N.

St. Petersburg, den 6. Februar 1811.